



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



# Grundlagen des vielfältigen Arbeitsfeldes der Beauftragten und Berater\*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen

# Vorstellung Referentin

Dr. Maike Gattermann-Kasper

- Stabsstelle „Koordination der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten“
- Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 88 HmbHG
  - Wahl durch Akademischen Senat
  - Amtszeit: drei Jahre
  - Stellvertreter: Prof. Dr. Sven Degenhardt

# Agenda

- Grundbegriffe
- Inklusion im Licht der UN-BRK
- Studierende mit Beeinträchtigungen – Eine „heterogene Gruppe“
- Aufgabenbereiche von Beauftragten und Berater\*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen

# Agenda

- **Grundbegriffe**
  - **Beeinträchtigung, Behinderung**
  - **Akute Krankheit, chronische Krankheit**
  - **Sozial- und prüfungsrechtliche Begriffe**
- Inklusion im Licht der UN-BRK
- Studierende mit Beeinträchtigungen – Eine „heterogene Gruppe“
- Aufgabenbereiche von Beauftragten und Berater\*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen

# Rechtsbegriffe

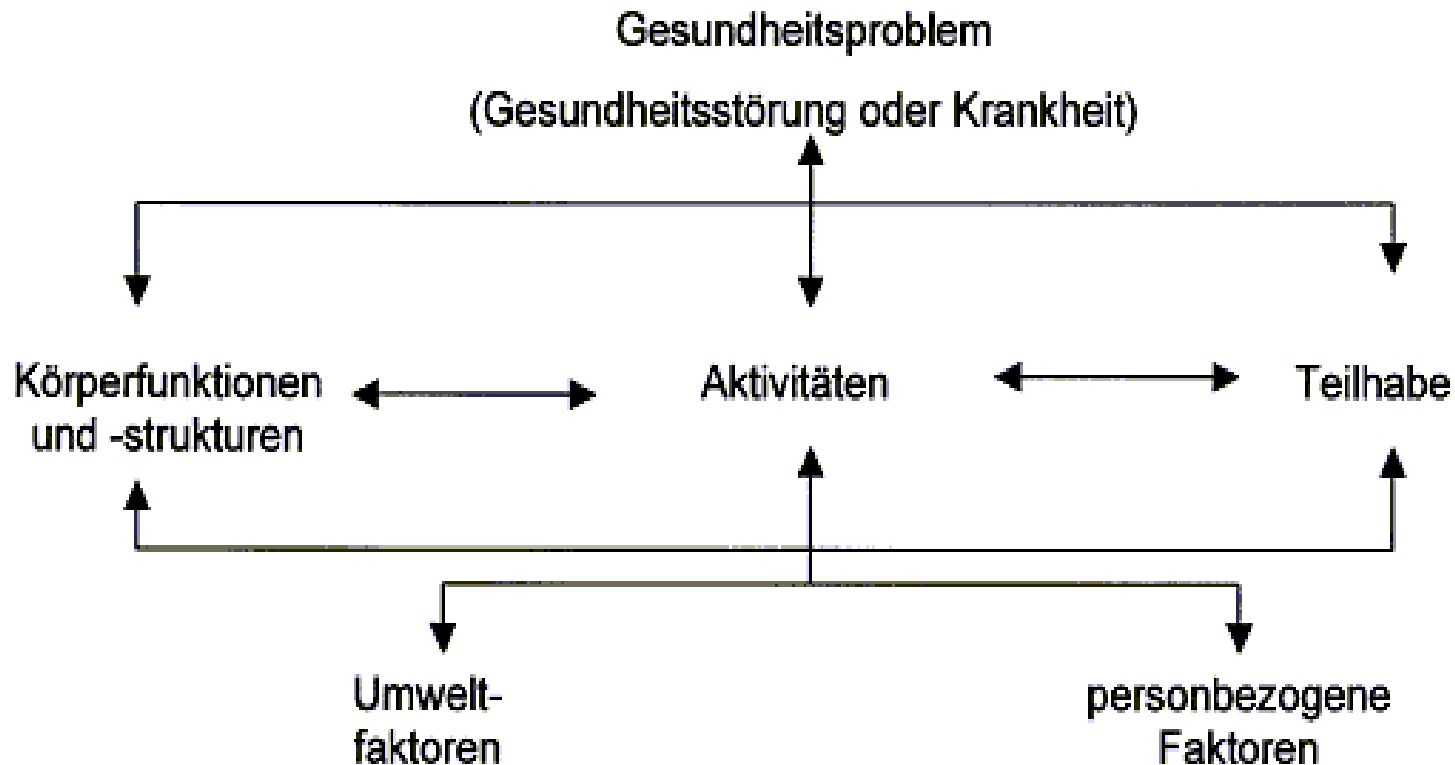
- Unterschiedliche Definitionen von Beeinträchtigung, Behinderung und Krankheit
  - Unterschiede zwischen Wissenschaftsdisziplinen, z. B. Medizin, Psychologie, Rechtswissenschaft, Soziologie, Pädagogik
  - Rechtsbegriffe
  - Große Unterschiede zwischen Rechtsbegriffen und Alltagsverständnis

# Beeinträchtigung und Behinderung UN-BRK

- Art. 1 UN-BRK in Verbindung mit Punkt e) der Präambel
- „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen,
  - die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
  - welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (Präambel: einstellungs- und umweltbedingten) Barrieren
  - an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“

# Bio-psycho-soziales Modell gemäß ICF

Quelle: WHO 2001





# Beeinträchtigung und Behinderung im BGG

- § 3 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 16. Juli 2016 (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG), Länder haben eigene Gesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- „Menschen mit Behinderungen [...] sind Menschen,
  - die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
  - welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren
  - an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
  - Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“



# Beeinträchtigung und Behinderung im SGB IX

Quelle: Bundestagsdrucksache 18/9522 vom 5. September 2016

- § 2 Abs. 1 SGB IX im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)
- „Menschen mit Behinderungen sind Menschen,
  - die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
  - die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren
  - an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft
  - mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.
  - Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. [...]“

# Krankheit im Krankenversicherungsrecht

- Krankheit ist
  - ein regelwidriger gesundheitlicher Zustand
  - der Behandlungsbedürftigkeit oder
  - Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat
- Arbeitsunfähigkeit liegt vor,
  - wenn Versicherte auf Grund von Krankheit ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können.
  - Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben
- (Schwerwiegende) chronische Krankheit ist nur eine Kategorie für die Befreiung von Zuzahlungen

# Krankheit und Behinderung

- Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen
  - mit langfristigen Krankheiten,
  - die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können
- Viele langfristige Krankheiten können zur amtlichen Feststellung einer Schwerbehinderung führen
- Beispiele:
  - Migräne
  - Psychose
  - Chronisch-entzündliche Darmkrankheiten
  - ...

# Sozial- versus prüfungsrechtliche Definitionen

Sozialrecht	Prüfungsrecht
Krankheit = Arbeitsunfähigkeit oder Behandlungsbedürftigkeit	Gesundheitliche Beeinträchtigung
Arbeitsunfähigkeit ggf. Behandlungsbedürftigkeit	Prüfungsunfähigkeit akut aufgetretene, vorübergehende Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit
Behandlungsbedürftigkeit keine Arbeitsunfähigkeit	Dauerleiden langfristige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit Keine Prüfungsunfähigkeit
ggf. Krankheit = Behinderung	ggf. Dauerleiden = Behinderung
Behinderung	Sozialrechtlicher Begriff „Behinderung“

# Agenda

- Grundbegriffe
- **Inklusion im Licht der UN-BRK**
  - „Zugänglichkeit“ und „Angemessene Vorkehrungen“
  - **Inklusiv studieren**
- Studierende mit Beeinträchtigungen – Eine „heterogene Gruppe“
- Aufgabenbereiche von Beauftragten und Berater\*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen

# Inklusion im Licht der UN-BRK

Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung einer Idee von Degener (2010)

## Konzepte UN-BRK

### Angemessene Vorkehrungen

Im Nachhinein:

Herstellen von Zugänglichkeit  
für eine\*n bekannte\*n Nutzer\*in  
bei individuellem Bedarf  
nach individuellem Standard

### Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Von vornherein:

Herstellen von Zugänglichkeit  
gestalteter Lebensbereiche  
für unbekannte Nutzer\*innen  
nach gruppenbezogenen Standards

Vorhandene „Zugänglichkeit“ kann  
„angemessene Vorkehrungen“ erheblich reduzieren,  
aber nicht überflüssig machen

## „inklusive Studieren“

- **Zielgleichheit des Studiums**
  - Bildungsprozesse können „zielgleich“ oder „ziendifferent“ gestaltet und organisiert werden
  - Zielgleichheit für Studierende mit und ohne Beeinträchtigungen im Hochschulbereich (gleiches Curriculum, gleicher Abschluss)
- Bewerber\*innen für ein Studium müssen allgemeine und besondere (= studiengangspezifische) Zugangsvoraussetzungen erfüllen
- Gewährung „**angemessener Vorkehrungen**“ gemäß UN-BRK durch Hochschulen, insb. Nachteilsausgleiche für Bewerber\*innen und Studierende
- Herstellung von „**Zugänglichkeit**“ (Barrierefreiheit) gemäß UN-BRK an Hochschulen (z. B. Liegenschaften, Information und Kommunikation)



# „inklusive prüfen“

Quelle: Eigene Darstellung

„inklusive prüfen“	
<p>mit Nachteilsausgleich prüfen Chancengleichheit bei Leistungen durch nachträgliche Anpassung vorgesehener Bedingungen im Einzelfall</p>	<p>barrierefrei prüfen Chancengleichheit bei Leistungen durch von vornherein barrierefreie Gestaltung vorgesehener Bedingungen für alle</p>
<p>Leistungen werden mehrheitlich mit vorgesehenen Prüfungsbedingungen und von Einzelnen mit nachträglich angepassten Prüfungsbedingungen absolviert → Anpassungen erfolgen aufgrund eines glaubhaft gemachten Antrags</p>	<p>Leistungen werden von allen mit vorgesehenen Prüfungsbedingungen absolviert</p>
<p>„Barrierefreiheit“ kann „Nachteilsausgleiche“ erheblich reduzieren, aber nicht überflüssig machen</p>	

# Agenda

- Grundbegriffe
- Inklusion im Licht der UN-BRK
- **Studierende mit Beeinträchtigungen – Eine „heterogene Gruppe“**
  - **Was wissen wir über Studierende mit Beeinträchtigungen?**
  - **Wie sprechen wir mit und über Studierende mit Beeinträchtigungen?**
- Aufgabenbereiche von Beauftragten und Berater\*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen

# Wie viele Studierende mit Beeinträchtigungen gibt es?\*

Quelle: Middendorf, E. u. a. (2013) S. 450 und Middendorf, E./Grützmacher, J. (2014) S. 28

Studierende	20. Sozialerhebung DSW SoSe 2012
Studierende ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	86 %
Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	14 %
... ohne Studienschwernis	7 %
... mit Studienschwernis	7 %
... mit mittlerer bis sehr starker Studienschwernis	4 %
*Daten beruhen auf Selbstauskünften der Studierenden	

# Welche Beeinträchtigungen haben Studierende?

Quelle: Unger, M. et al. (2012) S. 20 ff.

Art der Beeinträchtigung, die sich am stärksten im Studium auswirkt	Anteil in Prozent
Psychische Beeinträchtigung bzw. seelische Krankheit	45
Chronisch-somatische Krankheit	20
Andere Mehrfachbeeinträchtigung	10
Teilleistungsstörungen	6
Sonstige Beeinträchtigung bzw. Krankheit	5
Sehbeeinträchtigung	5
Mobilitäts- und Bewegungsbeeinträchtigung	4
Hör- oder Sprechbeeinträchtigung	3
Psychische Beeinträchtigung und chronisch-somatische Krankheit	3
Summe (Rundungsdifferenz!)	100

# Studienverlauf Studierender mit Beeinträchtigungen\*

Quelle: Middendorf, E. et al. (2013) S. 450

Studienverlauf 20. Sozialerhebung DSW SoSe 2012	Studierende mit studienerschwerende r Beeinträchtigung	Studierende ohne Beeinträchtigung
Wechsel des Studiengangs	28 %	16 %
Wechsel der Hochschule	22 %	16 %
Unterbrechung des Studiums	27 %	8 %

\*Daten beruhen auf Selbstauskünften der Studierenden

# Einige Beispiele aus Wissenschaft, Politik und Kultur

- Winston Churchill
- Malu Dreyer
- Thomas Alva Edison
- Albert Einstein
- Kronprinzessin Victoria von Schweden
- Stephen W. Hawking
- John Forbes Nash Jr.
- Lady Gaga
- Alfred Nobel
- Ludwig van Beethoven
- Frida Kahlo de Rivera

# Mit und über Studierende sprechen

- Politisch korrekt kommunizieren
  - Geprägt durch Vorstellungen politischer Bewegungen oder von Verbänden von Menschen mit Beeinträchtigungen
  - Zum Teil schneller Wandel  
Beispiel: taub(stumm) → gehörlos → taub  
Beispiel: Menschen mit ... aber nicht Menschen mit Autismus
- Zielgruppe „Studierende“ tatsächlich erreichen
  - Aufgrund des Alltagsverständnisses von „Behinderung“ Zielgruppe mit Webauftritt oder Flyer begrifflich „weit“ ansprechen, ggf. mit Beispielen
  - Ansprache regelmäßig überprüfen
  - Ansprache als „Studierende mit ...“ kann auch genutzt werden, um nur Studierende anzusprechen, die sich bereits selbst so definieren



# Sprachliche Sorgfalt

Quelle: modifiziert nach leidmedien.de

Bitte vermeiden	Besser so formulieren oder lassen
Behinderte, Kranke, ...	Menschen mit Behinderungen, ..., mit der Krankheit ...
Normal, nicht normal	Vorstellungen von Normalität sind konstruiert und damit veränderlich, jede*r hat einen eigenen Blick darauf
Person XY leidet an ...	Person XY hat die Krankheit ..., lebt mit der Krankheit ...
Trotz Beeinträchtigung ... „Person XY studiert trotz Beeinträchtigung“	Mit Beeinträchtigung ... „Person XY studiert mit Beeinträchtigung“
Menschen mit besonderen Bedürfnissen	Menschen mit Beeinträchtigungen haben wie alle Menschen vielfältige Bedürfnisse
...	...

# Agenda

- Grundbegriffe
- Inklusion im Licht der UN-BRK
- Studierende mit Beeinträchtigungen – Eine „heterogene Gruppe“
- **Aufgabenbereiche von Beauftragten und Berater\*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen (Handout)**

# Abkürzungsverzeichnis

DSW	Deutsches Studentenwerk
HmbHG	Hamburgisches Hochschulgesetz
ICD	International Classification of Diseases (WHO)
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health (WHO)
KV	Krankenversicherung (SGB V)
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
WHO	World Health Organization